

## 773 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

### über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird (65/A)

Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Graf, Kern, Hietl und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 3. Juni 1980 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Diesem Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Buchführungspflicht besteht bei einem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von mehr als 700 000 S.

Nachdem durch das Abgabenänderungsgesetz 1976 zunächst die generelle Einheitswerterhöhung um 11% zum 1. Jänner 1970 sanktioniert worden war, wurden gleichzeitig die land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte mit Wirkung ab 1. Jänner 1977 generell um 10% erhöht. Dadurch wurden zahlreiche Betriebe durch Überschreiten der Einheitswertgrenze von 700 000 S buchführungspflichtig.

Durch die Hauptfeststellung der Einheitswerte mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1980 werden sich die Einheitswerte insbesondere infolge des mit dem Bewertungsänderungsgesetz 1979 von 24 420 S auf 30 000 S erhöhten Hektarhöchstsatzes weiter erheblich erhöhen. Bei den in diesem Zusammenhang in Frage kommenden mittleren Betrieben muß mit überdurchschnittlichen Erhöhungen zwischen 20 und 30% gerechnet werden. Dazu kommt noch eine weitere generelle Erhöhung der Einheitswerte um 5% ab 1. Jänner 1983, ebenfalls durch das Bewertungsänderungsgesetz 1979.

Ein Betrieb mit einem Einheitswert im Jahre 1972 von 500 000 S liegt damit ab 1. Jänner 1980 mit 687 500 S nur mehr knapp unter der Grenze für

die Buchführungspflicht, er wird sie ab 1. Jänner 1983 bereits überschreiten. Ein Betrieb, der im Jahre 1972 einen Einheitswert von 700 000 S hatte, wird ab 1. Jänner 1980 einen Einheitswert von 962 500 S, ab 1. Jänner 1983 von 1 010 625 S aufweisen. Steigerung 1972—1980: 37,5%; 1972—1983: 44,3%.

Die Buchführungsgrenze ist damit allein von 1972 bis 1980 effektiv von 700 000 S auf rund 510 000 S gesunken, das ist um mehr als 27%. Eine Anpassung ist daher unerlässlich, sie müßte nach dem Gesagten auf 1 Million S erfolgen.

Die ab 1. Jänner 1977 für Gewerbetriebe von 100 000 S auf 150 000 S erhöhte und für die Land- und Forstwirtschaft mit dem selben Betrag erstmals neu eingeführte Grenze für die Buchführungspflicht nach dem Gewinn stellt für die Durchschnittssatzbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft einen Systembruch dar, da stark gestiegene Einheitswerte und alljährlich empfindlich erhöhte Gewinnsätze dazu führen, daß Betriebe, die nach dem Einheitswert Anspruch auf Durchschnittssatzveranlagung haben, bei Anwendung eben dieser Durchschnittssätze durch die Gewinngrenze von 150 000 S schon weit unter der Einheitswertgrenze von 700 000 S buchführungspflichtig werden. Die Gewinngrenze wäre daher mit mindestens 250 000 S festzusetzen.

Diese Grenze wirkt sich umso belastender aus, als eine Gewinnteilung zwischen mehreren Betriebsführern ohne Einfluß auf die Buchführungspflicht bleibt, da zunächst der einheitliche Betriebsgewinn ermittelt wird, und erst dann allenfalls eine Zurechnung von Gewinnteilen auf die einzelnen Mitunternehmer erfolgt. Für die Buchführungspflicht ist also die Individualbesteuerung nicht verwirklicht, es liegt ein Relikt einer Art Haushaltsbesteuerung vor.

Die ebenfalls ab 1. Jänner 1977 auf 3 Millionen S erhöhte Grenze für die Buchführungspflicht nach

dem Umsatz ist gleichfalls überholt und sollte der Geldwertentwicklung durch Erhöhung auf 3,5 Millionen S angepaßt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seinen Sitzungen am 11. März 1981 und am 23. Juni 1981 in Verhandlung gezogen.

Nach Debatten, an denen sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Veselsky, Dkfm. Bauer, Dkfm. Dr. Steidl, Hietl, Pfeifer und Kern sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pfeifer, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und

Dkfm. Bauer ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 125 Abs. 1 lit. d und e sowie Abs. 2 und 3 eingebbracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 65/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschloßenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 06 23

**Koppensteiner**  
Berichterstatter

**Mühlbacher**  
Obmann

/%

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 151/1980, wird wie folgt geändert:

§ 125 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 lit. a und lit. b ist jeweils der Betrag von „3 000 000 S“ durch den Betrag von „3 500 000 S“ und in lit. d der Betrag von

„700 000 S“ durch den Betrag von „900 000 S“ zu ersetzen.

2. In Abs. 1 lit. e ist der Betrag von „150 000 S“ durch den Betrag von „195 000 S“ zu ersetzen.

3. In Abs. 2 und Abs. 3 ist jeweils der Betrag von „700 000 S“ durch den Betrag von „900 000 S“ zu ersetzen.

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.